

zesse handelt, die viel Ideenreichtum, Verständnis und Beharrlichkeit erfordern. Wir stellen aber auch fest, daß überall dort, wo es Rückschläge gibt, noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft und genutzt wurden, den Jugendlichen auf seinem Lebensweg kontinuierlich zu leiten, damit sich positive Überzeugungen und feste Gewohnheiten bilden.

Wir müssen uns stets dessen bewußt sein, daß die mit Jugendsachen beauftragten Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane und der anderen am Verfahren betei-

ligten Organe eine hohe Verantwortung dafür tragen, daß sich der jugendliche Täter künftig positiv entwickelt und sozialistische moralische Werte sein Handeln und Verhalten bestimmen. Wenn schon nicht verhindert werden konnte, daß der Jugendliche straffällig wurde, dann muß spätestens zu diesem Zeitpunkt alles objektiv Notwendige und Mögliche getan werden, um keine Verfestigung sozial negativer Einstellungen, Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen zuzulassen. Darin liegt unser großer humanistischer Auftrag.

Kommentare zum neuen Strafrecht

KURT OSMENDA, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
Major der VP HANS KUNTZE, Ministerium des Innern

Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeitsabgrenzungen bei Entzug der Fahrerlaubnis

Um ein größtmögliches Maß an Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten, muß vor Erteilung einer Fahrerlaubnis gewissenhaft und verantwortungsbewußt geprüft werden, ob die nach den Zulassungsbestimmungen für Kraftfahrzeugführer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind¹. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine Person, die bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, nicht mehr oder nicht in vollem Umfang diese Voraussetzungen erfüllt, so ist ebenso verantwortungsbewußt zu prüfen, ob im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr ein Entzug oder die nachträgliche Beschränkung der Fahrerlaubnis erforderlich ist. Das gleiche gilt dann, wenn nach Rechtsverletzungen aus erzieherischen Gründen ein Entzug der Fahrerlaubnis in Erwägung gezogen werden muß. Bei der Entscheidung darüber ist stets zu berücksichtigen, daß der Entzug der Fahrerlaubnis für den betroffenen Bürger oftmals eine sehr einschneidende Maßnahme darstellt. So ist z. B. bei Berufskraftfahrern der Fahrerlaubnisentzug gleichbedeutend mit einem Verbot der beruflichen Tätigkeit. Aber auch bei anderen Kraftfahrern werden mit einem Entzug der Fahrerlaubnis oft persönliche und familiäre Wünsche und Interessen beeinträchtigt.

Bei der Prüfung, ob ein Entzug der Fahrerlaubnis notwendig ist, muß daher stets einerseits die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit im Straßenverkehr und andererseits die mit dem Entzug verbundene Auswirkung auf den Betroffenen berücksichtigt werden. Deshalb ist sowohl eine sehr gründliche Prüfung und Einschätzung des gesamten Sachverhalts und der Person des Betroffenen als auch die strikte Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Entzug der Fahrerlaubnis erforderlich.

Grundsätzlich sind drei Arten des Fahrerlaubnisentzugs zu unterscheiden:

1. der zeitweilige, entweder zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Entzug als Zusatzstrafe bei einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer Straftat (§ 54 StGB);
2. der dauernde oder zeitweilige Entzug der Fahrerlaubnis in den Fällen, in denen der Fahrerlaubnisinhaber für dauernd oder auch für eine begrenzte Zeit nicht

mehr oder nicht in vollem Umfang zur Führung eines Kraftfahrzeugs geeignet ist (§§ 3 und 4 StVZO);

3. der zeitlich begrenzte Entzug der Fahrerlaubnis als Erziehungsmaßnahme nach begangenen Ordnungswidrigkeiten (§§ 47 Abs. 4 StVO und 89 Abs. 4 StVZO).

Der Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB

Neuhof/Schmidt haben bereits zum Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB als einer ausschließlichen durch das Gericht auszusprechenden Zusatzstrafe Stellung genommen². Ergänzend soll hier auf einige Aspekte hingewiesen werden, die sich bei der praktischen Anwendung dieser Zusatzstrafe ergeben.

Spricht das Gericht bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurden, nicht den Entzug der Fahrerlaubnis aus, so ist — auch wenn dies aus dem Urteil nicht klar erkennbar sein sollte — davon auszugehen, daß es eine derartige Zusatzstrafe nicht für erforderlich erachtet. In diesen Fällen kann die Deutsche Volkspolizei nicht nachträglich die Fahrerlaubnis entziehen, da bei einer gerichtlichen Entscheidung über die Straftat auch die Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis in der alleinigen Kompetenz des Gerichts liegt.

Das Hauptanwendungsgebiet stellen ohne Zweifel die Verkehrsstraftaten dar. Aber auch bei anderen Straftaten, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat, ist ein Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB möglich³, so z. B. bei Verbrechen gegen die DDR, bei Sexualdelikten oder bei Betrugshandlungen, die vom Täter unter Ausnutzung der größeren Beweglichkeit mittels des Kraftfahrzeugs begangen wurden. In diesen Fällen ist bei der Prüfung, ob ein Fahrerlaubnisentzug erforderlich ist, ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Bei der Bemessung der Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis gelten ebenso wie für die Hauptstrafe die Grundsätze der Strafzumessung, wie sie in § 61 StGB festgelegt sind. Vor allem ist zu beachten, daß Hauptstrafe und Zusatzstrafe in keinem Mißverhältnis zueinander stehen dürfen, wie es z. B. dann der Fall wäre, wenn bei einer Verurteilung auf Bewährung die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis länger bemessen wird als die Bewährungszeit.

¹ Vgl. dazu §§ 8, 10, 12, 13 StVZO; 1. DB zur StVZO - Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 402) i. d. F. der 2. DB zur StVZO vom 19. März 1968 (GBl. II S. 196); zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vgl. §§ 13 ff. der AO über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern - Fahrschulordnung (FO) - vom 12. Dezember 1967 (GBl. II 1968 S. 1).

² Vgl. Neuhof / Schmidt, „Anwendung von Zusatzstrafen“, NJ 1969 S. 171 ff. (173).

³ Vgl. dazu BG Suhl, Urteil vom 6. Februar 1989 - 2 BSB 2/68 - in diesem Heft.